

## Ordnung für die städtischen Sporthallen in Norden

1. Die Sporthalle darf nur betreten werden, wenn der/die Übungsleiter/in oder Sportlehrer/in anwesend ist.
2. Dem Übungsleiter obliegt die Aufsichtspflicht. Gegenüber den zu seiner Übungsgruppe gehörenden Personen kann er die zur Einhaltung der Sporthallenordnung erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Vor der Benutzung von Einrichtungen oder Geräten hat sich der Übungsleiter von dem ordnungsgemäßen und mangelfreien Zustand zu überzeugen. Stellt er Mängel fest, so hat er den betreffenden Gegenstand sofort kenntlich zu machen, dessen Benutzung auszuschließen und unverzüglich den Hausmeister zu unterrichten. Weiterhin müssen Mängel vom Übungsleiter in das Hallenbuch eingetragen werden. Satz 2 gilt auch, wenn während der Hallenbenutzung ein Mangel oder Schaden an einem Gegenstand auftritt.
4. Schwingende Geräte dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Stemmübungen mit schweren Hanteln sind nur in Krafttrainingsräumen gestattet.
5. Als Ballspiel sind alle Hallenspiele zulässig. Es darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden.
6. Die Sporthalle darf mit Schuhen, die im Freien getragen werden, nicht betreten werden. Die Sporthalle darf nur mit Hallenschuhen betreten werden, die nicht abfärben.
7. In der Sporthalle und den Nebenräumen ist das Rauchen und der Verzehr von Alkohol untersagt.
8. Technische Anlagen, soweit vom Hallennutzer zu bedienen, dürfen nur vom Übungsleiter bedient werden. Die Tribünenanlage darf nur in Abstimmung mit dem Hallenwart bedient werden.
9. Alle benutzten Gegenstände sind nach Gebrauch an den für ihre Unterbringung bestimmten Platz zu bringen. Barren, Böcke usw. sind dabei auf die niedrigste Höhe zu stellen und festzustellen. Taue dürfen nicht verknotet werden. Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen stets getragen und dürfen nicht im Freien benutzt werden.
10. Die Benutzung der Sporthalle und der Nebenräume zu schulfremden Zwecken ist nur gestattet, wenn der Veranstaltungsträger einen Miet- bzw. Überlassungsvertrag nach den Richtlinien der Stadt Norden vom 01.04.2009 abgeschlossen hat mit Ausnahme des Vereinssports. Der Hausmeister kann die Vorlage des Vertrages verlangen. Die Schlüssel sind beim Fachdienst 2.2 erhältlich. Etwaigen Weisungen des Hausmeisters ist dabei zu folgen.
11. Die Sporthalle ist nach Veranstaltungen besenrein zu verlassen. Der Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.
12. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird, die Fenster geschlossen sind und die Halle ordnungsgemäß verschlossen wird.
13. Über die Unterbringung und den Verbleib vereinseigener Gegenstände entscheidet der Schulträger nach pflichtgemäßen Ermessen, ohne dass dadurch gegen die Stadt Norden Rechtsansprüche begründet werden.
14. Die nach dieser Sporthallenordnung dem Übungsleiter obliegenden Rechte und Pflichten sind im Falle dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter auszuüben.
15. Wer die Turnhalle und ihre Nebenräume betritt, erkennt die Bestimmungen der Sporthallenordnung an und ist im Falle der schuldhaften Personen- oder Sachschadenverursachung neben dem Aufsichtspflichtigen ersatzpflichtig.
16. Bei wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsausschluss erfolgen.